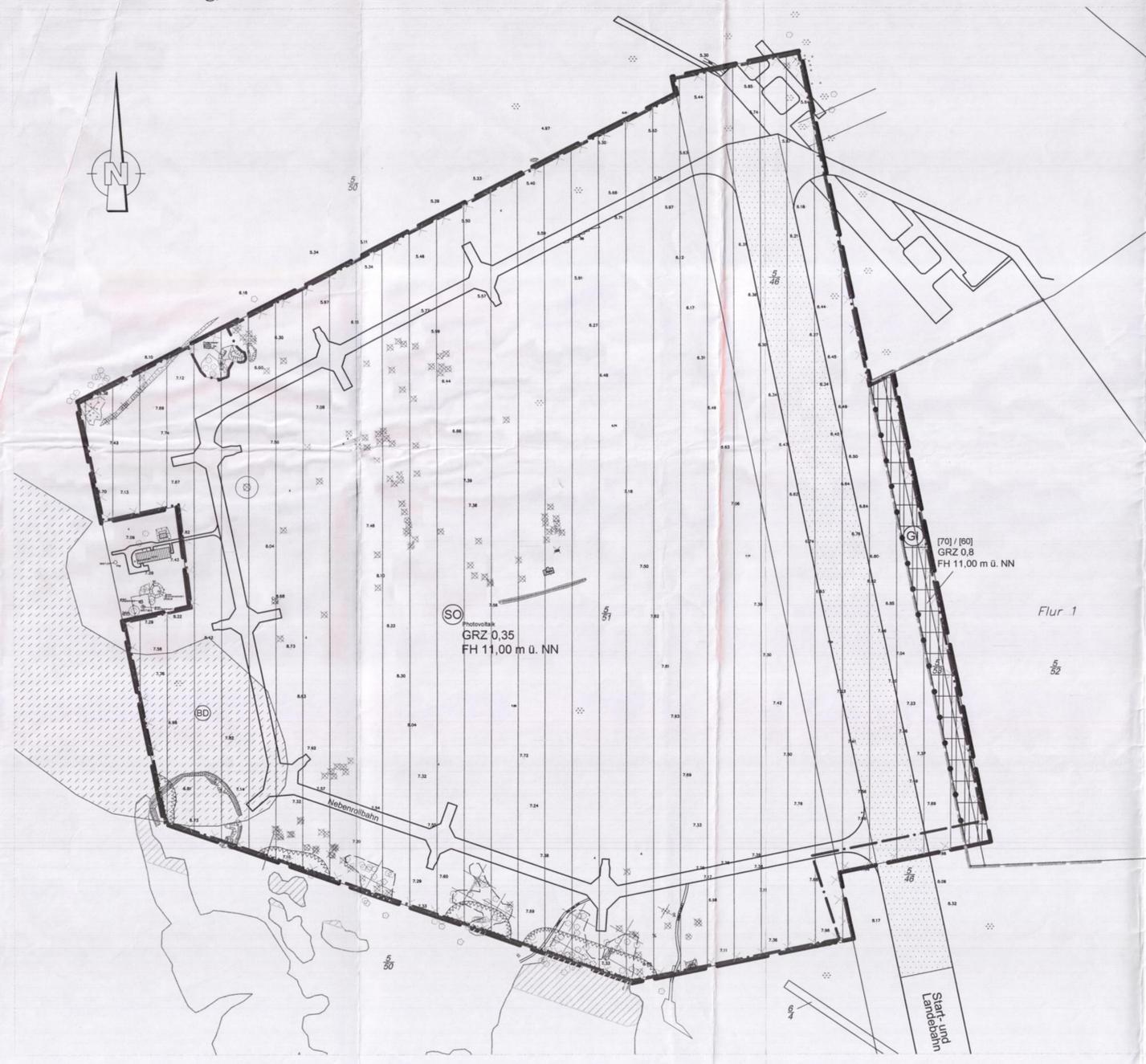


# Satzung der Gemeinde Tutow über den B-Plan Nr. 6 "Solarpark Tutow, Auf dem Flugplatz"

für einen 28 m breiten Teilbereich des Geltungsbereiches der Satzung des B-Planes Nr. 5 "Gewerbe- und Industriegebiet Tutow, Auf dem Flugplatz" (Flurstück 5/53 - teilweise - sowie westlicher Teilbereich des Flurstückes 5/52 der Flur 1 der Gemarkung Tutow); für nördliche Teilbereiche des Verkehrslandeplatzes Tutow (nördlicher Teilbereich des Flurstückes 5/46 der Flur 1 der Gemarkung Tutow) sowie für die westlich des Verkehrslandeplatzes im Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes Tutow gelegene Fläche des Flurstückes 5/51 der Flur 1 der Gemarkung Tutow)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Tutow vom 30.11.2009 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Tutow, Auf dem Flugplatz" für einen 28 m breiten Teilbereich des Geltungsbereiches der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbe- und Industriegebiet Tutow, Auf dem Flugplatz" (Flurstück 5/53 - teilweise - sowie westlicher Teilbereich des Flurstückes 5/52 der Flur 1 der Gemarkung Tutow); für nördliche Teilbereiche des Verkehrslandeplatzes Tutow (nördlicher Teilbereich des Flurstückes 5/46 der Flur 1 der Gemarkung Tutow) sowie für die westlich des Verkehrslandeplatzes im Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes Tutow gelegene Fläche des Flurstückes 5/51 der Flur 1 der Gemarkung Tutow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

## Teil A - Planzeichnung, Maßstab: 1 : 2.500



## Planzeichenerklärung

### I. Planzeichnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. **Art der baulichen Nutzung**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- ☉ Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO, hier: Sonstiges Sondergebiet für die Nutzung regenerativer Energien

- Photovoltaik Zweckbestimmung: Photovoltaik
- ☒ Industriegebiet

2. **Maß der baulichen Nutzung**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 0,35 Grundflächenzahl
- FH 11,0 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß, hier: Oberkante bauliche Anlage in Meter über NN

3. **Bauweise**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- ☐ Baugrenze

4. **Verkehrsfähigkeit**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- ↔ Ein- und Ausfahrtsbereich

5. **Sonstige Planzeichen**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- ↔ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: Abgrenzung von Gebieten mit sich unterscheidender Art der zulässigen baulichen Nutzung
- ☐ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

### II. Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 BauGB

- ☒ Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltauglich ährenden Stoffen belastet sind, hier: mit Kampfmitteln belastete Flächen
- ☒ Umgrenzung von Flächen, die aufgrund von § 20 LWaldG von einer Bewattung freizubehalten sind, eine Befreiung von dieser Regelung ist im gegenseitigen Einverständnis zwischen dem Eigentümer des Waldes einerseits und dem in den Wald heran besessenen Bauherren andererseits möglich (Hinweis: Mit dem Wegfall des Waldes südlich des Plangebietes wird die Kennzeichnung der Flächen, die aufgrund von § 20 LWaldG von einer Bewattung freizubehalten sind, gegenstandslos)

### III. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

1. **Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz**
- ☉ Bodendenkmal, dessen Veränderung oder Beseitigung (unter Beachtung von Auflagen) genehmigt werden kann

### IV. Planzeichen ohne Normcharakter

1. **Katasterliche Grundlagen**
- |                 |                  |
|-----------------|------------------|
| Gemarkung Tutow | Gemarkungsname   |
| ---             | Gemarkungsgrenze |
| ---             | Flurnummer       |
| ---             | Flurgrenze       |
| ---             | Flurstück        |
| ---             | Flurstücksgrenze |
| ---             | Flurstücknummer  |
| ---             | Grenzpunkt       |
- 32
2. **Sonstige Kennzeichnungen**
- 7,62 Höhenpunkt (Höhe in Meter über IDN)
- ☐ Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 5 "Gewerbe- und Industriegebiet Tutow, Auf dem Flugplatz"
- ☒ vorhandene Bebauung, die entfernt werden soll

- ☒ Böschungen
- ☒ Waldflächen, für die nach § 15 LWaldG M-V eine Umwandlung beantragt worden ist
- ☒ vorhandene Bäume, die nicht dem Erhaltungsgebot unterliegen
- ☒ vorhandenes Gebüsch, welches nicht dem Erhaltungsgebot unterliegt
- ☐ ehemaliger Teilbereich der Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes Tutow (in einem gesonderten Verfahren wurde die Reduktion der Länge der Start- und Landebahn auf 1.200 m genehmigt)
- ☐ Nebengebäude, die in ihrem Bestand erhalten bleiben sollen
- ☐ Waldflächen in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet
- ☒ Waldreizebiete, für die im Rahmen der Planung einer PV-Anlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 ein Antrag auf Waldumwandlung gem. § 15 LWaldG M-V
- Start- u. Landebahn Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes Tutow

### V. Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

### VI. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes der Satzung des Bebauungsplanes sowie des bisherigen Verfahrensbeschlusses bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585)

Folgende weitere Gesetzestexte waren für die Erarbeitung des Bebauungsplanes maßgeblich:

- die Baumaßnahmenverordnung (BauMAnVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 123), geändert durch Gesetz vom 22. April 1999 (BGBl. I, S. 466)
- die Landesbauordnung M-V (LBO) vom 18. April 2006 (GVBl. M-V, S. 102), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. M-V, S. 194) - Änderung gegenüber gemäß Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2007 (GVBl. M-V, S. 318)
- die Planzeichnerverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 1991, S. 58)
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I, S. 1193), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986) - (Gesetz durch Artikel 27 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) mit Wirkung vom 01.03.2010 aufgehoben)
- das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 22. Oktober 2002 (GVBl. M-V 2003 S. 1), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.07.2006 (GVBl. M-V, S. 569)

### VII. Hinweise

- Längen- und Höhenangaben erfolgen in Metern.
- Grundlage für die Erarbeitung des Bebauungsplanes ist ein H-Übersicht- und Lageplan mit katasterlichen Eintragungen des Dipl.-Ing. Heribert Weinert, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Lindenstraße 16, 17109 Demmin vom März 2009.

## Teil B - Text

### I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. **Art der baulichen Nutzung**  
gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- 1.1. - Sonstiges Sondergebiet -

- 1.1.1. Gem. § 10 Abs. 2 BauNVO sind im Sonstigen Sondergebietes - Photovoltaik folgende Nutzungen zulässig:
- Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier: der Solarenergie dienen
  - mit der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Solarenergie verbundene Nebenanlagen (z.B. Zäune, Wege, Wechselrichterstationen, Nebengebäude, die der Unterbringung von Wartungstechnik dienen)
- 1.1.2. Ausnahmsweise zulässig sind
- Anlagen für kulturelle Zwecke, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erforschung, Entwicklung oder der Nutzung erneuerbarer Energie dienen (z.B. zur Unterbringung von Ausstellungen zur Thematik erneuerbare Energien)

- 1.2. - Industriegebiet -
- 1.2.1. Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauNVO sind im Industriegebiet folgende Nutzungen unzulässig:
- Industrie- und Gewerbebetriebe aller Art (soweit sie nicht den Einschränkungen oder Verboten der Punkte 1.2.2., 1.2.3. und 1.2.4. unterliegen), Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe)

- 1.2.2. Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass im Industriegebiet nur solche Betriebe zulässig sind, deren mittlere Schalldruckabstrahlung (einschließlich Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgrundstück pro Quadratmeter Grundfläche, die in der Planzeichnung festgesetzt inimmisssionswirksamen Flächenbezogenen Schall-Leistungspegel (unterschieden nach tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)/nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)) nicht überschreitet. Die Einhaltung der zulässigen Schall-Emission ist im Genehmigungsverfahren unaufgefordert nachzuweisen. Als Bezugsgröße zur Ermittlung der zulässigen Schalldruckabstrahlung ist das Baugrundstück heranzuziehen.

- 1.2.3. Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind im Industriegebiet folgende Nutzungen unzulässig:
- Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerks- und anderen Industrie-/Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden. Von diesem Ausschluss der Zulässigkeit ausgenommen werden solche Verkaufsstellen von produzierenden Gewerbebetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem jeweiligen produzierenden Betrieb stehen und nicht mehr als insgesamt 250 m<sup>2</sup> Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben (Fabrikverkauf)
  - Tankstellen (außer Betriebs tankstellen)
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (außer solche Einrichtungen, die in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang mit einem im Plangebiet etablierten Gewerbebetrieb stehen und die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen)

- 1.2.4. Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 3 BauNVO sind im Industriegebiet folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:
- Betriebe zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel bzw. von Rindern und Schweinen
  - Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsleiter und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

2. **Maß der baulichen Nutzung**  
gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- 2.1. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Zuwegungen, Nebenanlagen in Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterteilt wird, nicht überschritten werden.
- 2.2. Hinsichtlich der zulässigen Grundfläche im Bereich des Sonstigen Sondergebietes wird ergänzend bestimmt, dass
- das Maß der baulichen Nutzung, welches mit einer Vollversiegelung einhergeht, auf 0,1 % der zur Verfügung stehenden Baugrundfläche beschränkt wird,
  - das Maß der baulichen Nutzung, welches mit einer Teilversiegelung einhergeht, auf 1,0 % der zur Verfügung stehenden Baugrundfläche beschränkt wird.
3. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
- 3.1. Kommt es im Rahmen der Entmünsterung innerhalb des Plangebietes zu einer Zerstörung der Gramme, sind die zerstörten Grammenbereiche mit einer hochwertigen Saatmischung für extensive Standorte (RSM 8.1) Blotflächen, artenreiches Extensivgrünland oder gleichwertiges, Regio-Sorten) fachgerecht zu begrünen.
- 3.2. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung sind die im Umweltbericht, Anhang I - Artenschutzrechtlicher Fachbericht nach § 12 (NatSchG) gutachterlich für den Bereich Tutow 2 herausgearbeiteten Vermehrungsmaßnahmen (VM) 1 bis 4, 6 und 7 zu berücksichtigen sowie die gutachterlich für den Bereich Tutow 2 herausgearbeiteten vorgezogen Ausgleichsmaßnahmen (CEP) 1 bis 6 umzusetzen.
- 3.3. Das Monitoring der Avifauna ist über einen Zeitraum von 5 Jahren zu sichern.

### II. Hinweise

1. **Sicherung der Belange der Luftfahrt**
- 1.1. Die Anforderungen an die Hindernisfreiheit des Flugplatzes Tutow gemäß Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für die Anlage und den Betrieb für Flugplätze von Flugzeugen im Sichtflugbetrieb vom 2. November 2001 (VDL 1-127/01) sind einzuhalten.
- 1.2. Es ist sicher zu stellen, dass durch die geplanten PV-Anlagen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 keine Beeinträchtigung des Flugbetriebes durch Blendwirkung und Reflexionen sowie durch thermische Beeinflussung erfolgt. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten durch den Vorhabenträger nachzuweisen.
- 1.3. Aus Flugsicherheitsgründen muss jede Baumaßnahme innerhalb des Baugebietes vom Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung, Referat Luftfahrt rechtzeitig angezeigt werden, um die notwendigen Informationen an die Luftfahrt voranzutreiben zu können. Mit Auslieferung der Baumaßnahmen wird dies weitere eine entsprechende Änderung der Flugplatzkarte erforderlich, die über den Halter des Flugplatzes zur Verfügung gestellt werden muss.
- 1.4. Zeitweilige Hindernisse, z.B. Baukräne während der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes, sind ebenfalls beim Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung, Referat Luftfahrt zur Stellungnahme anzugeben.

2. **Sicherung der Belange der Bodendenkmalpflege**
- 2.1. Im Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Tutow, Auf dem Flugplatz" ist ein Bodendenkmal bekannt. Dabei handelt es sich um ein Denkmal, dessen Veränderung oder Beseitigung zugelassen werden kann, wenn die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieses Bodendenkmals bzw. von Teilen dieses Bodendenkmals sichergestellt werden kann.

- 2.2. Alle mit der fachgerechten Bergung und Dokumentation verbundenen Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V)) d. F. der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVBl. M-V, S. 12) (F. Nr. 247), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20.07.2006 (GVBl. M-V, S. 576). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und zur Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. bei Landesamt für Bodendenkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin wird angeboten.
- 2.3. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflanzung ertücht auf Werkzeuge nach Zugang der Anzeige.

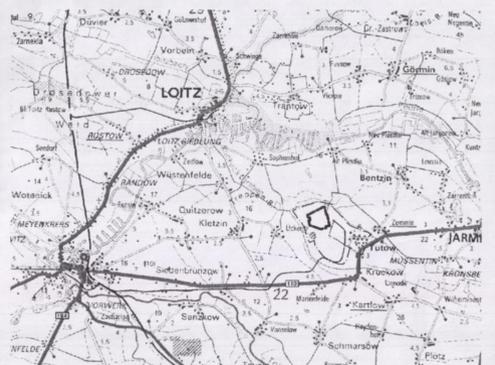
3. **Auflasten**
- 3.1. Beim Plangebiet, Teilfläche des ehemaligen Flugplatzes der Reichsluftwaffe, der auch nach dem Krieg bis 1992 durch die Sowjetarmee weitergenutzt worden ist, handelt es sich um eine Restnutzungslast.
- 3.2. Nach der Aufgabe des Standortes durch die WGT-Streitkräfte wurde im Auftrag der Bundesregierung eine Erkundung und Detailuntersuchung des Gefährdungspotentials auf dem Plangebiet durchgeführt. Umfangreiche Ergebnisberichte hierzu liegen im Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Neubrandenburg vor. Im Zuge dieser Untersuchungen wurden die Kontaminationen, von denen akute Gefährdungen ausgehen, beseitigt. Altlasteneigenschaften mit geringem Gefährdungspotential wurden z.T. im Boden belassen. Die genaue Lage dieser Punkte kann bei Bedarf den oben erwähnten, beim STAUN Neubrandenburg vorliegenden Gutachten entnommen werden.
- 3.3. Im Rahmen der umfangreichen Rückbauarbeiten die im Plangebiet durchgeführt worden sind, erfolgte lediglich ein oberirdischer Abriss der nicht mehr benötigten Baubausätze. In diesem Zusammenhang erfolgte jedoch keine Boden- bzw. Altlastensanierung.
- 3.4. Sollten im Rahmen der Erschließung der Flächen bzw. Bauarbeiten auf dem Gelände z.B. bei Bodenausschub schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlastenverdacht bekannt werden, ist entsprechend der Zuständigkeit des Landkreises Demmin für die Ermittlung und Erfassung der Auflasten sowie deren Überwachung und Beseitigung mit der unten Wasser- und Abfallbehörde in diesem Zusammenhang zu führen.

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.02.2009.
- Tutow, d. 04.12.2009
- ☐ - Siegel - Unterschrift Der B. Bürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 21 Landesplanungsgesetz M-V beteiligt worden.
- Tutow, d. 04.12.2009
- ☐ - Siegel - Unterschrift Der B. Bürgermeister
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Solarpark Tutow, Auf dem Flugplatz" ist am 26.05.2009 um 18.00 Uhr im Gebäude der Feuerwehr Tutow in Tutow durchgeführt worden. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist ortsüblich am 18.05.2009 im "Jarmener Informationsblatt" erfolgt.
- Tutow, d. 04.12.2009
- ☐ - Siegel - Unterschrift Der B. Bürgermeister
4. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind diese mit Schreiben vom 30.06.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Tutow, d. 04.12.2009
- ☐ - Siegel - Unterschrift Der B. Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am 04.08.2009 die Entwurf des Bebauungsplanes (einschließlich Umweltbericht) sowie der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Tutow, d. 04.12.2009
- ☐ - Siegel - Unterschrift Der B. Bürgermeister

6. Die Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 6 "Solarpark Tutow, Auf dem Flugplatz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichts haben in der Zeit vom 25.08.2009 bis zum 25.09.2009 in öffentlicher Auslegung stattgefunden.
- Mo. 7.30 - 12.00 Uhr; 12.30 - 18.00 Uhr  
Di. 7.30 - 12.00 Uhr; 12.30 - 17.30 Uhr  
Mi. 7.30 - 12.00 Uhr; 12.30 - 15.00 Uhr  
Do. 7.30 - 12.00 Uhr; 12.30 - 16.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr;
- im Amt Jarmen-Tutow, Baumstr. Dr.-G.-Kohout Straße 5, 17126 Jarmen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am 17.08.2009 im "Jarmener Informationsblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Tutow, d. 04.12.2009
- ☐ - Siegel - Unterschrift Der B. Bürgermeister
7. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind diese mit Schreiben vom 10.09.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Tutow, d. 04.12.2009
- ☐ - Siegel - Unterschrift Der B. Bürgermeister
8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.11.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Tutow, d. 08.12.2009
- ☐ - Siegel - Unterschrift Der B. Bürgermeister
9. Der katastermäßige Bestand am 01.01.2009 ist als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 5000 vorliegt. Regio-Bausprüche können nicht abgeleitet werden.
- Hansstadt Demmin, d. 04.12.2009
- ☐ - Siegel - Unterschrift Der B. Bürgermeister
10. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.11.2009 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2009 gebilligt.
- Tutow, d. 08.12.2009
- ☐ - Siegel - Unterschrift Der B. Bürgermeister
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Tutow, d. 08.12.2009
- ☐ - Siegel - Unterschrift Der B. Bürgermeister
12. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Tutow, Auf dem Flugplatz" sowie die Stelle, bei der der Plan einschließlich Begründung und Zusammenfassender Erklärung auf Dauer in der Dienststunde eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.12.2009 durch Veröffentlichung im "Jarmener Informationsblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gleichmachung der Verleihen von Verleihen- und Formvorschriften und von M. angeht der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf die Art und Weise der Entschädigungsansprüche hingewiesen worden.
- Die Satzung ist mit Ablauf des 19.12.2009 in Kraft getreten.
- Tutow, d. 15.12.2009
- ☐ - Siegel - Unterschrift Der B. Bürgermeister

## Übersichtskarte



## Satzung des Bebauungsplanes Nr. 6

**Projekt:** Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Tutow, Auf dem Flugplatz"

**Bauherr:** Gemeinde Tutow

**Datum:** November 2009

**Maßstab:** 1 : 2.500

**Blatt Nr.:**

**Anlage:**

**Bearbeitet:** Ja / MÜ

**Gezeichnet:**